

BVGer C-2462/2015 vom 15. März 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-03-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-2462_2015

FR: TAF C-2462/2015 du 15 mars 2017

IT: TAF C-2462/2015 del 15 marzo 2017

Regeste

Freiwillige Versicherung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG in Verbindung mit Art. 33 Bst. d VGG und Art. 85bis Abs. 1 AHVG (SR 831.10) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden von Personen im Ausland gegen Verfügungen der Schweizerischen Ausgleichskasse. Eine Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist demnach für die Beurteilung der Beschwerde zuständig.

E. 1.2

Nach Art. 37 VGG richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt. Das VwVG findet indes keine Anwendung in Sozialversicherungssachen, soweit das ATSG (SR 830.1) anwendbar ist (Art. 3 Bst. dbis VwVG). Gemäss Art. 1 Abs. 1 AHVG (SR 831.10) sind die Bestimmungen des ATSG auf die im ersten Teil geregelte Alters- und Hinterlassenenversicherung anwendbar, soweit das AHVG nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsieht.

E. 1.3

Durch den angefochtenen Einspracheentscheid vom 18. März 2015 ist die Beschwerdeführerin besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Aufhebung (Art. 59 ATSG; vgl. auch Art. 48 Abs. 1 VwVG). Sie ist daher zur Beschwerde legitimiert.

E. 1.4

Die Vorinstanz hat den Einspracheentscheid vom 18. März 2015 der Beschwerdeführerin mit normaler Post an die bekannt gegebene Adresse in CH-Y. _____ geschickt (SAK 120) und die Beschwerdeführerin hat ihre Beschwerde dagegen am 21. April 2015 (Poststempel) eingereicht. Gemäss Art. 60 ATSG i.V.m. Art. 38 Abs. 4 Bst. a ATSG wurde die Beschwerde rechtzeitig erhoben, zudem liegt ohnehin kein Zustellnachweis der Vorinstanz vor (B-act. 3). Da die Beschwerde im Übrigen auch formgerecht eingereicht wurde, ist darauf einzutreten (Art. 52 VwVG).

E. 2.1

Das Bundesverwaltungsgericht prüft die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich der Überschreitung oder des Missbrauchs des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit (Art. 49 VwVG).

E. 2.1.1

Der Sozialversicherungsprozess ist vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht. Dieser Grundsatz gilt indessen nicht uneingeschränkt; er findet sein Korrelat in den Mitwirkungspflichten der Parteien (vgl. BGE 125 V 193 E. 2; 122 V 157 E. 1a, je mit weiteren Hinweisen). Die Parteien tragen im Sozialversicherungsverfahren in der Regel insofern eine objektive Beweislast, als im Falle der Beweislosigkeit der Entscheid zu Ungunsten jener Partei ausfällt, die aus dem unbewiesen gebliebenen Sachverhalt Rechte ableitet (BGE 117 V 261 E. 3b; 115 V 133 E. 8a).

E. 2.1.2

Das Bundesverwaltungsgericht ist gemäss dem Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht an die Begründung der Begehren der Parteien gebunden (Art. 62 Abs. 4 VwVG). Es kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder den angefochtenen Entscheid im Ergebnis mit einer Begründung bestätigen, die von jener der Vorinstanz abweicht (vgl. Fritz Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Aufl. 1983, S. 212).

E. 2.2

Nach den allgemeinen intertemporalrechtlichen Regeln sind in verfahrensrechtlicher Hinsicht diejenigen Rechtssätze massgebend, welche im Zeitpunkt der Beschwerdebeurteilung Geltung haben (BGE 130 V 1 E. 3.2), unter Vorbehalt spezialgesetzlicher Übergangsbestimmungen. In materiellrechtlicher Hinsicht sind grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Sachverhalts Geltung haben (BGE 130 V 329 E. 2.3). Vorliegend ist somit grundsätzlich auf den im Zeitpunkt des Erlasses des angefochtenen Verwaltungsaktes (Einspracheentscheid vom 18. März 2015) eingetretenen Sachverhalt abzustellen (vgl. BGE 129 V 1 E. 1.2 mit Hinweisen), weshalb die Bestimmungen des AHVG, der AHVV (SR 831.101) sowie der Verordnung über die freiwillige Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 26. Mai 1961 (VFV, SR 831.111) anwendbar sind, die zum damaligen Zeitpunkt Geltung hatten und in der Folge zitiert werden.

E. 3

Aufgrund der Beschwerdebegehren ist streitig und im Folgenden zu prüfen, ob die Vorinstanz die Beiträge der Beschwerdeführerin für das Jahr 2013 korrekt berechnet hat.

E. 3.1

Gemäss Art. 10 Abs. 1 AHVG Satz 1 bezahlen Nichterwerbstätige einen Beitrag nach ihren sozialen Verhältnissen. Der Bundesrat erlässt nähere Vorschriften über den Kreis der Personen, die als Nichterwerbstätige gelten, und über die Bemessung der Beiträge (Art. 10 Abs. 3 Satz 1 AHVG).

E. 3.2.1

Nichterwerbstätige freiwillig Versicherte bezahlen für die AHV/IV einen Beitrag auf der Grundlage ihres Vermögens und ihres Renteneinkommens. Der Beitrag liegt zwischen 914 und 22'850 Franken im Jahr. Dabei wird das Vermögen und das mit 20 multiplizierte jährliche Renteneinkommen in Franken zum Vermögen addiert (Art. 13b Abs. 2 Satz 1 und 2 VFV; vgl. auch Art. 28 Abs. 2 AHVV).

E. 3.2.2

Gemäss Art. 14 Abs. 1 VFV werden die Beiträge in Schweizer Franken für jedes Beitragsjahr festgesetzt. Als Beitragsjahr gilt das Kalenderjahr. Massgebend ist bei nichterwerbstätigen Versicherten das im Beitragsjahr tatsächlich erzielte Renteneinkommen und der Vermögensstand am 31. Dezember (vgl. Art. 14 Abs. 2 VFV). Für die Umrechnung des Einkommens und des Vermögens in Schweizer Franken gilt der Jahresmittelkurs des in Absatz 1 umschriebenen Beitragsjahres. Der Kurs wird von der Ausgleichskasse festgesetzt (Art. 14 Abs. 3 VFV).

E. 3.3

Die Versicherten haben der Ausgleichskasse innert 30 Tagen nach Ablauf des Beitragsjahres die für die Beitragsfestsetzung erforderlichen Angaben zu liefern (Art. 14b Abs. 1 VFV). Werden die nötigen Angaben zur Beitragsfestsetzung nicht fristgemäss gemacht, so ist innert zweier Monate schriftlich unter Ansetzung einer Nachfrist von 30 Tagen zu mahnen. Wird auch die Nachfrist nicht eingehalten, so sind, falls bereits Beiträge in der freiwilligen Versicherung entrichtet wurden, die geschuldeten Beiträge durch Veranlagungsverfügung festzusetzen (Art. 17 Abs. 1 VFV).

E. 4.1

Die dem Einspracheentscheid vom 18. März 2015 zugrunde liegende Beitragsverfügung vom 17. März 2015 (s. oben Bst. B.c) stützt sich auf folgende Berechnungsgrundlagen: Als Vermögen wurde der Beschwerdeführerin gestützt auf Ihr Konto bei der D. _____, Stand: 31.12.2013, ein Betrag von Fr. 196.22 (SAK 112.22) angerechnet. Ausserdem hat die Vorinstanz Immobilien zum Vermögen im Wert von AUD 377'000.-, umgerechnet in CHF 330'842.89 (Umrechnungskurs: 0.87757) hinzugerechnet (vgl. Immobilie X. _____ [Australien], SAK 112.3-4). Weiter berücksichtigte sie als Renteneinkommen CHF 36'000.-, gestützt auf die Bezüge aus dem Legat der Beschwerdeführerin (vgl. SAK 112.5-6) sowie die australische Invalidenrente von AUD 17'000.-, umgerechnet in CHF 14'918.69 (Umrechnungskurs: 0.87757; SAK 101.3), insgesamt CHF 50'918.70, mit Faktor 20 kapitalisiert CHF 1'018'374.-. Zusammen ergab dies ein Vermögenstotal von CHF 1'349'414.10 und ein massgebendes Vermögen von CHF 1'300'000.- (SAK 119.4).

E. 4.2

Die Beschwerdeführerin macht einspracheweise geltend, sie verfüge nicht über ein so hohes Vermögen, wie die Vorinstanz ermittelt habe. Ihr Legat sei als Vermögen zu berücksichtigen und die Bezüge daraus seien keine Rente. In der Beschwerde beantragt sie sinngemäss, das Legat sei - da nicht AHV-pflichtig - nicht in der Beitragsberechnung zu berücksichtigen. In ihrer Stellungnahme vom 16. November 2015 lässt sie wiederum vorbringen, das Legat gehöre zum Vermögen. Sie lässt gleichzeitig ergänzen, auch für die Immobilie in Australien sei ein zu hoher Wert eingesetzt worden, und reicht hierzu eine zweite Schätzung ein.

E. 4.3

Die Vorinstanz führt aus, gestützt auf Randziffer 4028 der Wegleitung zur freiwilligen Alter-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (WFV, gültig ab 1. Januar 2008, Stand: 1. Januar 2015) könne das im Erbvertrag vom 17. März 2006 erwähnte Legat, das in monatlichen Tranchen von CHF 3'000.- ausgerichtet werde, einer Leibrente gleichgestellt werden und sei vorschriftsgemäss in die Berechnung eingeschlossen worden (B-act. 5).

Duplikweise und in der ergänzenden Stellungnahme vom 15. Dezember 2015 hält sie an ihrer Auffassung fest (B-act. 9 und 17).

E. 4.4

Wie oben dargelegt, ergibt sich der jährliche AHV/IV-Beitrag von nichterwerbstätigen, freiwillig Versicherten aus der Summe des Vermögens und des kapitalisierten Renteneinkommens (Art. 13b Abs. 2 VFV, oben E. 3.2.1). Es ist vorliegend unbestritten, dass die Beschwerdeführerin im Jahr 2013 über ein Guthaben bei der D._____ und eine Liegenschaft in Australien verfügte, auch wenn sich in den Akten zwei unterschiedliche Schätzungen des Wertes dieser Liegenschaft befinden (siehe hierzu hiernach E. 4.5). Ebenso unbestritten ist, dass die Beschwerdeführerin im Jahr 2013 eine australische Rente bezog (SAK 101.3), welche vorliegend in kapitalisierter Form zu berücksichtigen ist. Umstritten und durch das Bundesverwaltungsgericht zu entscheiden bleibt, ob das der Beschwerdeführerin mit Erbvertrag vom 17. März 2006 eingeräumte Legat, von welchem sie gemäss Vereinbarung vom 10. Januar 2013 im Januar 2013 Fr. 20'000.- und ab Februar 2013 monatlich jeweils CHF 3'000.- bezog (vgl. SAK 112.6 Ziff. 6-8), in der Beitragsberechnung zu berücksichtigen ist, und wenn ja, ob als Vermögen oder als kapitalisierte Rente.

E. 4.4.1

In Ergänzung zur Gesetzgebung erläutert die WFV in Rz. 4027, dass als für die Beitragsbemessung massgebendes Renteneinkommen wiederkehrende Leistungen gelten, die weder durch eine Erwerbstätigkeit erzielt werden, noch den Ertrag von massgebendem Vermögen darstellen. Weiter wird in Rz. 4028 WFV aufgelistet, was namentlich zum massgebenden Renteneinkommen gezählt wird: Alters-, Witwer- und Witwenrenten der AHV, "AHV-Vorschuss" einer beruflichen Vorsorgeeinrichtung, Renten und Pensionen aller Art an die Beitragspflichtigen inklusive derjenigen einer ausländischen Sozialversicherung, mit Ausnahme von IV-Renten sowie IV-Taggeldern, periodische Leistungen von Arbeitgebenden oder deren Erben an ehemalige Arbeitnehmende und deren Hinterlassene, gleichgültig, ob die Empfänger einen Rechtsanspruch darauf haben oder nicht, (...), Leibrenten, Leistungen aus Verpfändungsvertrag und ähnlichen Vereinbarungen, die auf einer Übertragung von Vermögenswerten beruhen, (...), sowie regelmässig erbrachte Zuwendungen eines Dritten, z.B. eines Freundes. Zum Vermögen gehört das um die nachgewiesenen Schulden verminderte gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen. Auch Vermögensteile, die aufgrund der Steuergesetzgebung des Wohnsitzstaates, der Eidgenossenschaft oder des Kantons nicht besteuert werden, gehören zum massgebenden Vermögen (Rz. 4030 Abs. 1 WFV).

E. 4.4.2

Nach der Rechtsprechung des Eidgenössischen Versicherungsgerichts (EVG) ist der Begriff der Rente gemäss Art. 28 AHVV (bzw. Art. 13b VFV) im weitesten Sinne zu verstehen. Entscheidend ist nicht allein, ob die fraglichen Leistungen mehr oder weniger die Merkmale einer Rente besitzen, sondern ob sie unabhängig davon zum Lebensunterhalt des Versicherten beitragen, das heisst, ob es sich um Einkommensbestandteile handelt, welche die sozialen Verhältnisse eines Nichterwerbstätigen beeinflussen. Ist dies der Fall, so sind die Einnahmen gemäss Art. 10 AHVG bei der Beitragsfestsetzung zu berücksichtigen (vgl. BGE 120 V 167 E. 4a m.H.). Gemäss Praxis ist jedoch ein Vermögensertrag dann nicht als Renteneinkommen zu behandeln und als solches zu kapitalisieren, wenn die Höhe des

Vermögens bekannt ist oder von der Ausgleichskasse festgestellt werden kann (BGE 120 V 167 E. 4b mit Hinweis auf BGE 101 V 179 u.w.H.).

E. 4.4.3

Beim in Frage stehenden Legat der Beschwerdeführerin von CHF 620'000.- (Stand: Januar 2013) handelt es sich um eine Geldsumme gestützt auf den Erbvertrag vom 17. März 2006, die gemäss Anordnung im Erbvertrag (vgl. SAK 112.9 Ziff. 4) und Vereinbarung vom 10. Januar 2013 (SAK 112.5-6) auf einem separaten Konto, lautend auf den Bruder der Beschwerdeführerin als Erbe und Willensvollstrecker, angelegt wurde. Wirtschaftlich Berechtigte dieses Kontos ist gemäss Erbvertrag und Vereinbarung unbestritten die Beschwerdeführerin. Sie bezieht davon seit Februar 2013, wie im Erbvertrag vorgesehen, monatlich CHF 3'000.-. Die Bezüge der Beschwerdeführerin sind wiederkehrend und dienen ohne Zweifel ihrem Lebensunterhalt, wie die Vorinstanz grundsätzlich zu Recht ausführt und deswegen - allerdings zu Unrecht - auf eine Art Rente im Sinne von Rz. 4027 f. WFV schliesst. Es handelt sich indessen hier offensichtlich um eigenes Geld der Beschwerdeführerin. Ob dieses ihr - wie hier "nicht auf einmal auszuzahlen, sondern mündelsicher zu verwalten ist" (vgl. SAK 112.9 Ziff. 4), und - durch ihren Bruder beziehungsweise Willensvollstrecker als Hilfsperson - überwiesen wird, oder ob sie sich das Geld mittels Dauerauftrag selbst überweisen lassen würde, spielt hier ebensowenig eine Rolle, wie dass die bezogenen Tranchen ab Februar 2013 immer gleich hoch waren. Da in dieser Konstellation ausser der Beschwerdeführerin als Eigentümerin des Vermögens keine Drittperson/Vertragspartnerin als Schuldnerin der Leibrente (z.B. einer Lebensversicherung) involviert ist, die ihr die "Rente" ausrichten würde, kann definitionsgemäss kein Leibrentenverhältnis vorliegen. Bei den monatlichen Bezügen handelt es sich demnach - wie die Beschwerdeführerin zuletzt zu Recht ausführte - um reinen Vermögensverzehr und erweist sich die Argumentation der Vorinstanz als unzutreffend. Dazu kommt in Berücksichtigung der massgebenden Rechtsprechung des EVG, dass sich hier der verbliebene Wert des Legats per 31. Dezember 2013 mittels eines Bankauszugs ohne Weiteres genau bestimmen lässt (vgl. BGE 120 V 163 E. 4b und 4c e contrario), und auch deshalb kein Renteneinkommen im Sinne von Rz. 4027 f. vorliegen kann.

E. 4.5

Demnach ergibt sich, dass das in Frage stehende Legat der Beschwerdeführerin in der Beitragsfestlegung 2013 als Vermögen (Stand: 31. Dezember 2013) und nicht als kapitalisiertes Renteneinkommen anzurechnen ist. Der Einspracheentscheid vom 18. März 2015 ist demnach aufzuheben und die Sache zur Neuberechnung der AHV/IV-Beiträge für das Jahr 2013 an die Vorinstanz zurückzuweisen. Unter diesen Umständen kann im vorliegenden Verfahren offen bleiben und bleibt von der Vorinstanz zu klären, ob bei der Anrechnung der Immobilie X. _____ (Australien), auf die Schätzung vom 26. Juni 2014 (Schätzung durch den beauftragten Immobilienhändler; B-act. 15, Beilage 1) oder auf diejenige vom 20. November/Dezember 2014 ("Schätzung" anhand des von der Beschwerdeführerin festgelegten Mindestverkaufspreises für die Immobilie; SAK 112.3-4) abzustellen ist.

E. 4.6

Ergänzend bleibt festzuhalten, dass unklar bleibt, worauf die SAK ihre Berechnungen der Beitragspflicht der Beschwerdeführerin stützte. Dies gilt insbesondere für die amtliche

Veranlagung vom 6. Januar 2015 gestützt auf Art. 17 Abs. 1 VFV, bei welcher die einzelnen Posten der Berechnung nicht offengelegt wurden, worauf die Beschwerdeführerin zu Recht hingewiesen hat (vgl. B-act. 15). Im Hinblick auf die Mitwirkungspflicht der Beschwerdeführerin (siehe oben E. 2.2.1 und E. 3.3) ist weiter festzuhalten, dass insbesondere ein Auszug des Kontos fehlt, auf welchem sich ihr Legat befindet, das sie als Vermögen per 31. Dezember 2013 hätte deklarieren müssen. Weiter finden sich in den Akten Auszüge eines Bankkontos in Australien, von dem sich - jedenfalls per 31. Dezember 2013 - kein Auszug in den Akten befindet (vgl. SAK 121.14 ff.) Die Beschwerdeführerin hatte das Konto im Rahmen ihrer Vermögens- und Einkommensdeklaration für das Jahr 2013 auch nicht angegeben. Ausserdem fehlt ein Beleg für die deklarierte, im Jahr 2013 in Australien bezogene Rente (SAK 101.3).

E. 4.7

Zusammenfassend ergibt sich, dass der angefochtene Einspracheentscheid vom 18. März 2015 aufgehoben und an die Vorinstanz zurückgewiesen wird. Diese hat unter Mitwirkung der Beschwerdeführerin die Akten zu vervollständigen, die AHV/IV-Beiträge für das Jahr 2013 gemäss den Erwägungen neu zu berechnen und anschliessend neu darüber zu verfügen.

E. 5

Zu befinden bleibt über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung.

E. 5.1

Das Verfahren ist für die Parteien kostenlos (Art. 85bis Abs. 2 AHVG), sodass keine Verfahrenskosten zu erheben sind.

E. 5.2

Der bei diesem Ausgang des Verfahrens praxisgemäss obsiegenden, seit 3. September 2015 anwaltlich vertretenen Beschwerdeführerin ist zu Lasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG in Verbindung mit Art. 7 und Art. 14 Abs. 2 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Diese wird in Anbetracht dessen, dass die mittlerweile wieder in der Schweiz wohnhafte Beschwerdeführerin sich erst nach Abschluss des Schriftenwechsels anwaltlich vertreten und unaufgefordert eine ergänzende Stellungnahme einreichen liess (vgl. B-act. 15, oben Bst. C.f), vorliegend auf einen notwendigen Aufwand (mit Auslagen) von CHF 1'000.- zuzüglich Mehrwertsteuer von CHF 80.- festgelegt. (Dispositiv: siehe nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.